

Hintergrundinformationen

FIFA-Berufungskommission zur Berufung von Michael J. Garcia

Die Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission hat aus eigenem Antrieb eine Untersuchung zum Bewerbungs- und Vergabeverfahren der FIFA Fussball-Weltmeisterschaften™ 2018/2022 eingeleitet. Die Untersuchung wurde vom Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der unabhängigen Untersuchungskammer geleitet. Ergebnis war ein Bericht zur Untersuchung über das Bewerbungsverfahren für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaften™ 2018/2022 („Bericht“).

Der Bericht wurde an den Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der rechtsprechenden Kammer der FIFA-Ethikkommission überwiesen. Am 13. November 2014 veröffentlichte der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer der FIFA-Ethikkommission eine [Stellungnahme zum Bericht der Untersuchungskammer über die Untersuchung des Bewerbungsverfahrens für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ 2018/2022](#) („Stellungnahme“) sowie einen [Begleitbrief](#).

Am 14. November 2014 unterrichtete der Vorsitzende der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission die FIFA-Berufungskommission von seiner Absicht, die Stellungnahme des Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer anzufechten.

Am 24. November 2014 reichte der Vorsitzende der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission seine Berufungsschrift ein.

In ihren Erwägungen hielt die FIFA-Berufungskommission fest, dass der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer der FIFA-Ethikkommission (und nicht die rechtsprechende Kammer als solche) eine Stellungnahme zum von der Untersuchungskammer erstellten Bericht veröffentlicht hat. Der Vorsitzende hat so den Bericht der Untersuchungskammer lediglich auf freiwilliger Basis kommentiert.

In der Stellungnahme hat der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer das Verhalten von Beschuldigten auf der Grundlage eines (fehlenden) Schlussberichts der Untersuchungskammer weder beurteilt noch beurteilen können. Vielmehr hielt er fest: „Die rechtsprechende Kammer der FIFA-Ethikkommission ist bereit, konkrete Fälle zu untersuchen, falls die Untersuchungskammer ... ein Ethikverfahren gegen Offizielle eröffnet.“ Die Stellungnahme enthält ferner keinerlei Sanktionen gegen Einzelpersonen.

Gemäss FIFA-Ethikreglement muss der Untersuchungsführer nach Abschluss einer Untersuchung gegen eine dem Ethikreglement unterstellte Person, die Verstöße gegen das Ethikreglement betrifft, einen Schlussbericht erstellen, der neben den Fakten und aufgenommenen Beweisen den mutmasslichen Regelverstoss und einen Antrag an die rechtsprechende Kammer auf Verhängung angemessener Sanktionen enthält (Art. 68 und 28 Abs. 5 des FIFA-Ethikreglements).

Die FIFA-Berufungskommission hielt ebenfalls fest, dass die rechtsprechende Kammer der FIFA-Ethikkommission zur Beurteilung des Verhaltens von dem Ethikreglement unterstellten Personen befugt ist (Art. 27 des FIFA-Ethikreglements). Die rechtsprechende

FIFA® APPEAL COMMITTEE

Kammer hat diese Befugnis, sobald sie einen Schlussbericht im Sinne von Art. 68 des FIFA-Ethikreglements erhält. Die rechtsprechende Kammer hat danach zu entscheiden, ob die beschuldigte Person gegen das FIFA-Ethikreglement verstossen hat und folglich entsprechend zu bestrafen ist.

Solange die rechtsprechende Kammer von der Untersuchungskammer keinen Schlussbericht im Sinne von Art. 68 des FIFA-Ethikreglements gegen eine beschuldigte Person erhält, in dem der mutmassliche Regelverstoss und ein Antrag auf Verhängung angemessener Massnahmen enthalten sind, gibt es für die rechtsprechende Kammer weder Raum noch Grundlage, die ihr gemäss FIFA-Ethikreglement zustehenden rechtsprechenden Befugnisse auszuüben.

Die FIFA-Berufungskommission hielt aber fest, dass der von der Untersuchungskammer an die rechtsprechende Kammer überwiesene Bericht als solcher im FIFA-Ethikreglement nicht vorgesehen ist.